



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

19.09.2019

Beratung über eine Teilnahme am Aktionsprogramm "Sichere Straßenquerung"

Sachdarstellung:

1. Antrag der BFSO/Die Grünen-Fraktion nach § 34 Abs. 1 GemO

Die Fraktion BFSO/Die Grünen hat mit Schreiben vom 13.07.2019 beantragt, dass sich die Stadt Hüfingen als Modellgemeinde für das Aktionsprogramm „Sichere Straßenquerung“ bewirbt und zuvor darüber im Gemeinderat beraten wird.

Begründet wird der Antrag wie folgt: „Zur Begründung möchten wir anführen, dass die Stadt in den vergangenen Jahren in vielen Bereichen versucht hat, Zebrastreifen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu bekommen. Oft scheiterte dies an einer sehr restriktiven Praxis der Behörden. Nach der beiliegenden Pressemitteilung vom 03.07.2019 scheint sich hier nun laut Minister Hermann eine Vereinfachung ergeben zu haben. Diese Möglichkeit gilt es auch in Hüfingen zu nutzen und sich dazu die Unterstützung des Landes als Modellkommune zu sichern. Näheres mündlich.

Rasches Handeln ist deshalb erforderlich, weil die Antragsfrist bereits im September ausläuft.“

1.1 Rechtliche Grundlage für einen Antrag zur Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung des Gemeinderates

Nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.

1.2 Zulässigkeit des Antrages

Die zu behandelnde Angelegenheit muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Hierfür ist zunächst Voraussetzung, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt (Verbandszuständigkeit). Die Verbandszuständigkeit der Gemeinde ist nicht nur in den Fällen zu bejahen in denen sie selbst eine in ihre Zuständigkeit fallende Aufgabe bewältigt, sondern dass ihr auch eine Befassungsbefugnis hinsichtlich der örtlichen Auswirkungen von Maßnahmen überörtlicher Aufgabenträger zusteht; derartige Stellungnahmen sind auch schon im Vorfeld von Entscheidungen zulässig, sofern eine Auswirkung auf die örtliche Gemeinschaft im Bereich des Möglichen liegt (Kommentar Kunze / Bronner / Katz).

Für die Anordnung von Fußgängerüberwegen ist die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt zuständig. Da die Kommune jederzeit Anträge auf die Errichtung von Fußgängerüberwegen stellen kann und auch bei der dann notwendigen Verkehrsschau beteiligt ist, wird eine Befassungsbefugnis und somit auch eine Verbandszuständigkeit durch den Gemeinderat gesehen.

Der zu behandelnde Tagesordnungspunkt muss zum Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gehören (Organzuständigkeit). Insbesondere wäre die Frage zu klären, ob es sich hier um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Nach § 44 Abs. 2 GemO erledigt der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Nach der Kommentierung Kunze / Bronner / Katz werden unter Geschäft der laufenden Verwaltung solche Angelegenheiten des weisungsfreien Wirkungskreises verstanden, die weder nach der grundsätzlichen Seite noch für den Gemeindehaushalt von erheblicher Bedeutung sind und zu den normalerweise anfallenden Geschäften der Gemeinde gehören. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Entscheidung über eine Teilnahme am Aktionsprogramm „Sichere Straßenquerung“ wohl eher einem Geschäft der laufenden Verwaltung zuzuordnen. Somit wäre keine Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben. Ohne diese Frage abschließend juristisch zu klären sieht die Verwaltung kein größeres Problem, über die Antragstellung zum Aktionsprogramm „Sichere Straßenquerung“ im Sinne der beantragenden Fraktion im Gemeinderat zu beraten.

Über denselben Verhandlungsgegenstand ist innerhalb der letzten 6 Monate im Gemeinderat nicht beraten worden.

1.3 Frist für die Aufnahme auf die Tagesordnung

Nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO ist bei entsprechender Antragstellung ein Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Im Antrag vom 13. Juli 2019 hieß es: „Eine Beratung und ein Beschluss dazu sollten in der Stadtratssitzung bis spätestens 1. August 2019 erfolgen.“

Der Antrag trägt das Datum vom 13.07.2019 (Samstag). Am 16.07.2019 fand eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Weitere Gemeinderatssitzungen waren für den 01.08.2019 und 19.09.2019 geplant. Nach Kommentar Kunze / Bronner / Katz ist der betreffende Verhandlungsgegenstand, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Welche Sitzung in diesem Sinne die nächste und übernächste Sitzung ist, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Entscheidend ist zu welchem Zeitpunkt der Antrag beim Bürgermeister eingeht. Es muss auch für Tagesordnungspunkte i. S. § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO eine ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung sowie eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntgabe gewährleistet sein. Der Bürgermeister muss danach eine echte Wahlmöglichkeit haben, einen aufzunehmenden Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten oder übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Dies darf nicht dadurch umgangen werden, dass Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung so kurz vor einer Sitzung des Gemeinderats beim Bürgermeister eingehen, dass er praktisch nur noch die Möglichkeit hat, den Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung zu setzen.

Insofern ist die Aufnahme des Antrages der BFSO / Die Grünen-Fraktion auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 19.09.2019 rechtzeitig erfolgt.

2. Aktionsprogramm „Sichere Straßenquerung“

Das Land Baden-Württemberg fördert sechs Kommunen dabei, mehr sichere Fußgängerüberwege einzurichten. Hierzu wurde das Aktionsprogramm „Sichere Straßenquerung“ ins Leben gerufen. Für die Umsetzung des Aktionsprogramms hat das Land Baden-Württemberg einen Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg erarbeitet, der die bundesweit geltende Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) und den damit verbundenen Einführungserlass des Landes konkretisiert. Er soll insbesondere die Einrichtung von Überwegen erleichtern.

Bei dem Programm wird mit fachlicher Begleitung ein Konzept erarbeitet, wie Zebrastreifen vor Ort entwickelt und sinnvoll umgesetzt werden können.

Bewerbungstichtag für die Teilnahme am Aktionsprogramm ist Freitag, 27.09.2019!

2.1 Folgende Voraussetzungen für die Anlage von Fußgängerüberwegen wurden gelockert:
Bislang war für die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs zwingend vorausgesetzt, dass in der Spitzenstunde min. 50 Fußgänger die Fahrbahn überqueren. Künftig ist die Einrichtung eines Überwegs auch bei geringeren Querungen möglich, wenn besonders Schutzbedürftige an einer Stelle regelmäßig die Fahrbahn überqueren. Zu den besonders Schutzbedürftigen zählen Kinder, Mobilitätseingeschränkte wie etwa Blinde oder Sehbehinderte und ältere Menschen.

Außerdem war die Neueinrichtung von Überwegen bisher in Tempo 30-Zonen ausgeschlossen. Dies ist nun bei 200 oder mehr Kfz in der Spitzenstunde möglich, wenn Überquerungen besonders Schutzbedürftiger oder Querungen an Haltestellen zu sichern sind.

2.2 Die Anordnung eines Fußgängerüberweges ist weiterhin eine Einzelfallentscheidung
Auch der neue Leitfaden stellt klar, dass die Anordnung eines Fußgängerüberwegs eine Einzelfallentscheidung bleibt, die im Rahmen einer Verkehrsschau unter Beteiligung der Polizei sowie der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde diskutiert wird. Das Aktionsprogramm „Sichere Straßenquerung“ soll lediglich bei der Erarbeitung eines Konzepts unterstützen und dazu dienen herauszufinden, an welchen Stellen Überwege gewünscht werden und sinnvoll sein können. Hierfür soll laut den Hinweisen zum Bewerbungsverfahren auch die Bevölkerung beteiligt werden. Der Ablauf ist vergleichbar mit dem Fußverkehrscheck, bei dem Hüfingen 2015 als Modellgemeinde ausgewählt worden war.

3. Bisherige Prüfung über die mögliche Einrichtung von Fußgängerüberwegen

Gerade im Verlauf der Donaueschinger-, Haupt-, Schaffhauser- und Bräunlinger Straße wurden in den vergangenen Jahren die Möglichkeiten zur Einrichtung von zusätzlichen Fußgängerüberwegen intensiv geprüft. Insbesondere in der Schaffhauser- und der Bräunlinger Straße scheiterte dies an den notwendigen Fußgängerquerungen, die jeweils weit unter den vorgeschriebenen 50 Querungen in der Spitzenstunde lagen. Ob der neue Leitfaden an dieser Bewertung etwas ändert, ist eher unwahrscheinlich. Vordergründig geht es dabei wohl um die Frage, ob dort besonders Schutzbedürftige die Fahrbahn überqueren. Außerdem sind in diesen Straßen bereits Querungshilfen in Form von baulichen Fahrbahnteilern vorhanden. Diese weisen laut dem Leitfaden ebenfalls eine gute Sicherheitsbilanz auf.

Im Bereich des Kreisverkehrs Donaueschinger Straße / Bregstraße wurde die Einrichtung von Überwegen mit den zuständigen Behörden geprüft. Eine Verkehrsschau hat bereits stattgefunden, auch Verkehrszählungen wurden bereits durchgeführt. Hier werden die vorgeschriebenen Zahlen zwar ganz knapp nicht erreicht; dennoch hat sich die Verwaltung klar dafür ausgesprochen, an den beiden Zufahrten zum Kreisverkehr Überwege anzulegen. Hier warten wir aktuell auf die Entscheidung des Landratsamtes.

Eine weitere Möglichkeit zur Einrichtung eines Überwegs sieht die Verwaltung in der Hauptstraße zwischen Kirche und Rathaus. In diesem Bereich hat es nach Sanierung der Hauptstraße für kurze Zeit einen Überweg gegeben. Dieser wurde entfernt, weil in diesem Bereich die Bushaltestelle Rathaus eingerichtet worden ist. Im Rahmen der nächsten Verkehrsschau soll mit Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Straßenbauamt besprochen werden, ob hier weiter südlich ein Überweg eingerichtet werden kann, da in diesem Teil der Hauptstraße zweifellos ein sehr hoher Querungsbedarf besteht. Hier würden allerdings

beidseitig Parkplätze entfallen, damit Aufstellflächen geschaffen und notwendige Sichtbeziehungen sichergestellt werden können.

4. Bewerbung Aktionsprogramm „Sichere Straßenquerung“ ja oder nein?

In den zurückliegenden Jahren wurde bei den Baumaßnahmen und sonstigen Gelegenheiten im Bereich Schaffhauser-, Dögginger-, Bräunlinger-, Haupt- und Donaueschinger Straße in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde, Polizei und Straßenbaubehörde geprüft, wo die Anlage von Fußgängerüberwegen möglich und sinnvoll ist. Die möglichen Fußgängerüberwege und Querungshilfen wurden angelegt. Diese Zusammenstellung zeigt, dass die Verwaltung auch ohne Teilnahme an einem Aktionsprogramm fortwährend bemüht ist, die Sicherheit der Fußgänger zu verbessern und die Möglichkeit der Einrichtung von Fußgängerüberwegen prüft bzw. bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt. Nach Einschätzung der Verkehrsbehörde ist das Aktionsprogramm eher für Gemeinden gedacht, die sich bisher noch keine oder wenig Gedanken gemacht haben, wo Überwege angelegt werden könnten. Dies gilt bekanntermaßen für Hüfingen nicht.

Die Teilnahme an dem Aktionsprogramm wäre außerdem mit enormem Aufwand verbunden. Die tatsächlichen Ergebnisse stehen dagegen wahrscheinlich kaum im Verhältnis. Dies zeigen auch die Erfahrungen, die im Zuge des Fußverkehrschecks gemacht wurden. Tatsächlich umsetzbar waren von den vielen Anregungen, die von der Bevölkerung gemacht wurden, nur sehr wenige. Die Gefahr besteht auch darin, dass der Bevölkerung der Eindruck vermittelt wird, dass plötzlich eine Vielzahl von Fußgängerüberwegen eingerichtet werden können und nur noch Wünsche geäußert werden müssen, wo diese angelegt werden sollen.

Die Verwaltung schlägt stattdessen vor, dass die bereits geprüften Standorte unter dem Gesichtspunkt der gelockerten Einrichtungsvoraussetzungen nochmals geprüft werden. Diese Vorgehensweise wird auch von der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes mitgetragen und für praktikabler angesehen, als die mit großem Verwaltungsaufwand verbundene Teilnahme an dem Aktionsprogramm.

Anmerkung:

Die Verwaltung arbeitet mit der derzeitigen Personalausstattung an der Kapazitätsgrenze. Sollten die Anforderungen an die Verwaltung durch Teilnahme an verschiedensten Programmen, Anfragen, Recherchen, Anträge u. a. dauerhaft erhöht werden, ist dies mit dem derzeitigen Personalstand nicht realisierbar, ohne dass andere Aufgaben vernachlässigt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Hüfingen bewirbt sich nicht um die Teilnahme am Aktionsprogramm „Sichere Straßenquerung“.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die bereits geprüften Standorte für neue Fußgängerüberwege in der Bräunlinger Straße und der Schaffhauser Straße unter den Gesichtspunkten des neuen Leitfadens zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg in Abstimmung mit der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde erneut zu prüfen. Die bereits laufenden Prüfungen der Anlage von Überwegen am Kreisverkehr Donaueschinger Straße / Bregstraße sowie Hauptstraße werden weiterverfolgt.